

Satzung der Partei DIE RECHTE

§ 1

Der Name der Partei lautet **DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz**. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet **DIE RECHTE**. Die Partei **DIE RECHTE** beteiligt sich gemäß Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes. Sie nimmt an öffentlichen Wahlen teil.

§ 2

Der Sitz der Partei ist ihre Bundesgeschäftsstelle (Parteizentrale). Diese befindet sich derzeit in der Thusneldastraße 3, 44149 Dortmund. Sollte die Bundesgeschäftsstelle an eine andere Örtlichkeit verziehen, ist die Satzung nach entsprechendem Parteitagbeschluss zu berichtigen und der neue Sitz der Partei anzugeben.

Der Tätigkeitsbereich der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der das Grundgesetz, die Satzung sowie das Programm anerkennt und den Beitragspflichten nachkommt.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand, soweit Landesverbände eingerichtet sind, anderenfalls der Bundesvorstand.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht aberkannt wurden.

§ 3 a

Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung sowie den Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Partei zu beteiligen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder die Ziele der Partei nach außen vertreten, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt.

Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht auf den Bundesparteitagen, den Landes-

parteitag des Landesverbandes, dem es angehört, sowie den Kreismitgliederversammlungen des Kreisverbandes, dem es angehört. Dies gilt auch, wenn Untergliederungen nachrangiger Stufen (Orts-verbände o.ä.) gegründet sind.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf, dass mit seinen personenbezogenen Daten sensibel und verantwortlich umgegangen wird. Insbesondere bei elektronischer Speicherung von Daten sind diese zu schützen; eine Speicherung online ist nicht zulässig. Es werden nur jene Angaben gespeichert, die in den Mitgliedsanträgen gemacht werden. Darüber hinaus dürfen Parteifunktionen bzw. Parteiämter gespeichert werden. Die Speicherung darüber hinausgehender Daten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes zulässig.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Beiträge zu bezahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 4

Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den laufenden Monat entrichtet sind, sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Mitgliedsausweis ist dem Bundesvorstand zurückzugeben, vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen. Noch nicht bezahlte Beiträge bleiben für den Austritts-, Ausschluss- oder Streichungsmonat geschuldet.

§ 5

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mindestens drei Monate Mitgliedsbeitrag schuldet.

§ 6

Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft in bestimmten politischen Parteien oder Vereinigungen mit der Parteimitgliedschaft der Partei **DIE RECHTE** unvereinbar ist.

Ein Mitglied, das ohne schriftliche Zustimmung des Bundesvorstandes für eine andere politische Partei oder Vereinigung kandidiert

- oder darüber verhandelt,
- oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundesvorstandes die Wahlteilnahme einer Untergliederung betreibt
- oder für eine andere politische Partei, Vereinigung oder Publikation, gegenüber der ein Unvereinbarkeitsbeschluss des Bundesvorstandes vorliegt, Werbung betreibt
- oder in anderer Weise unterstützend tätig wird,
- oder die vom Bundesvorstand beschlossene Teilnahme an öffentlichen Wahlen oder Wahlen für Parteiorgane boykottiert, behindert oder verhindert,
- oder versucht, Mitglieder der Partei **DIE RECHTE** abzuwerben

- oder ohne Zustimmung des Bundesvorstandes zum Mandats- oder Amtsverzicht bewegt
- oder geheimdienstlich gegen die Partei **DIE RECHTE** arbeitet,

kann ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn auf Verlangen des Bundesvorstandes das Mitglied sich weigert, einen wahrheitsgemäßen Lebenslauf mit allen wichtigen Daten auch über frühere und jetzige Tätigkeiten und Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen. Das Mitglied kann verlangen, dass alle Daten und Beweise nur vom geschäftsführenden Bundesvorstand eingesehen und von ihm vertraulich behandelt werden.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in diesem Fall auf Antrag des Landesvorstands tätig. Rechtsmittel sind beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz vorliegen.

Insbesondere ist ein Ausschluss zulässig

- wegen Schädigung des Ansehens der Partei,
- wegen Verrats vertraulicher Parteivorgänge oder Vertrauensbruch,
- wegen Veruntreuung von Vermögen der Partei oder eines Parteimitglieds,
- wegen Störung einer Parteiversammlung,
- wegen erheblicher Verletzung der Grundsätze der Partei,
- wegen Verstoßes gegen die Parteiordnung unter Zufügung schweren Schadens,
- wegen Zusammenwirkens mit Vereinigungen oder Personen, deren Tätigkeit gegen elementare Rechtsgrundsätze gerichtet ist,
- oder wegen des Versuchs, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stören oder zu verletzen.

In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Über die Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet ohne die Notwendigkeit eines Antrages das Landesschiedsgericht binnen eines Monats. Das Landesschiedsgericht kann die Entscheidung aufheben, ändern oder bestätigen. Hat das Landesschiedsgericht binnen eines Monats keine Entscheidung gefällt, gilt die Entscheidung des Landesvorstandes als aufgehoben. Bestätigt das Landesschiedsgericht die Entscheidung des Landesvorstandes oder ändert es sie ohne völlige Aufhebung in einer Weise ab, dass das Mitglied noch beschwert ist, steht dem Mitglied die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zu. Diese ist binnen einer Woche einzulegen. Das Bundesschiedsgericht hat über die Beschwerde binnen eines Monats zu entscheiden. Es kann die Entscheidung des Landesschiedsgerichts bestätigen, aufheben oder abändern. Hat das Bundesschiedsgericht auf eine Beschwerde des Mitgliedes gegen einen entsprechenden Beschluss des Landesschiedsgerichts nicht binnen eines Monats entschieden, so gilt der ursprüngliche Beschluss des Landesvorstandes als aufgehoben.

§ 8

Die Partei **DIE RECHTE** gliedert sich in den Bundesverband, in Landes- und Kreisverbände.

Die Landesverbände können in ihren Satzungen Bezirksverbände und Ortsverbände vorsehen und dafür Einzelheiten regeln.

Die Untergliederungen sollen nach Möglichkeit der politischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland angeglichen sein.

Die Organe der Gliederungen sind die Parteitage bzw. die Mitgliederversammlungen und die von diesen gewählten Vorständen.

Der Bundesvorstand entscheidet über den Ausbau des organisatorischen Aufbaus.

Entsprechend den Notwendigkeiten – insbesondere bei der Mitgliederentwicklung oder aus Erfordernissen eines erfolgreichen Wahlkampfes oder wegen der Effektivität oder bei verwaltungsrechtlicher Neugliederung – kann der Bundesvorstand organisatorische Neugliederungen auch auf dem Gebiet bereits bestehender Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände vornehmen und die dadurch erforderlichen Neuwahlen durchführen lassen.

§ 9

Das oberste Organ der Partei ist der Bundesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern der Partei **DIE RECHTE** zusammen.

Der Bundesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Bundesvorstandes vom Bundesvorsitzenden der Partei einberufen, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem ältesten der Stellvertreter, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind.

Ein Bundesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden, wenn dies die Vorstände von fünf Landesverbänden gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich fordern oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dies gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich fordern. In jedem dieser beiden Fälle ist der Bundesvorstand verpflichtet, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der Forderung einen Bundesparteitag durchzuführen.

Der Bundesparteitag beschließt das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung und Vereinigung mit anderen Parteien. Der Bundesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr Bundesvorstand, Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.

Der Bundesparteitag wählt die Bundesliste zur Europawahl. Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden wählen; sie können zu Bundesvorstandssitzungen eingeladen werden, um beratend mitzuwirken.

Der Bundesparteitag nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst über in Beschluss. Weiterhin nimmt der Bundesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24

Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 10

Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Partei **DIE RECHTE** und hat die Beschlüsse des Bundesparteitages durchzuführen.

Er besteht aus mindestens einem Bundesvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer. Der Bundesparteitag kann beschließen, anstatt eines einzelnen Bundesvorsitzenden zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende zu wählen.

Die Zahl der gleichberechtigten Bundesvorsitzenden beträgt maximal zwei.

Der Bundesvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) aus seiner Mitte bilden, der nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 Parteiengesetz die Kompetenzen des Bundesvorstandes in der Zeit zwischen den Bundesvorstandssitzungen hat. Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Die jeweils vertretungsberechtigten Organe sind – soweit gesetzlich zulässig – zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Der Bundesvorstand entscheidet über die Teilnahme an Wahlen.

Mitglieder des Bundesvorstandes und deren Beauftragte haben das Recht, an allen Versammlungen der Partei einschließlich Vorstandssitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Bundesvorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, Auskünfte einholen oder Abrechnungen verlangen. Fordert der Bundesvorstand von einem amtierenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Parteiunterlagen an, so sind diese am Sitz des Bundesvorstandes zu übermitteln.

§ 11

Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

Der Landesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes vom Landesvorsitzenden der Partei einberufen, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem ältesten der Stellvertreter, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind.

Ein Landesparteitag muss außerdem stattfinden, wenn dies die Vorstände von einem Drittel der im Landesverband bestehenden Kreisverbände gegenüber dem Landesvorstand schriftlich fordern oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dies gegenüber dem Landesvorstand schriftlich fordern. In jedem dieser beiden Fälle ist der Landesvorstand verpflichtet, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der Forderung einen Landesparteitag durchzuführen.

Der Landesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

Der Landesvorstand besteht mindestens aus drei Personen.

Fraktionsvorsitzende einer Landtagsfraktion, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung dem Gemeinwohl zu dienen haben, können nicht gleichzeitig in ihrem Wahlgebiet Landesvorsitzende sein. Wird ein Landesvorsitzender später auch Fraktionsvorsitzender, so verliert er nach einer Übergangszeit von drei Monaten den Landesvorsitz. Die Neuwahl ist binnen eines halben Jahres einzuleiten. Der Bundesvorstand kann von den Bestimmungen dieses Absatzes aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

Dem Landesparteitag obliegt die Nominierung und Wahl der Kandidaten auf Landesebene für öffentliche Wahlen. Er kann Anträge zum Bundesparteitag einbringen. Die Landesverbände können sich im Rahmen dieser Satzung eigene, ergänzende Satzungen geben.

Bestimmt eine Landessatzung nichts anderes, so nimmt der Landesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Weiterhin nimmt der Landesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 12

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. Sie findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind, vom ältesten seiner Stellvertreter.

Eine Kreismitgliederversammlung muss außerdem stattfinden, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich fordern. In diesem Fall ist der Kreisvorstand verpflichtet, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der Forderung eine Kreismitgliederversammlung durchzuführen.

Die Kreismitgliederversammlung nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Weiterhin nimmt die Kreismitgliederversammlung in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die von der Kreismitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 13

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beurkundung erfolgt durch den Protokollführer. Personalwahlen sind geheim und finden nach den Grundsätzen des

relativen Mehrheitswahlrechts statt. Anträge kann jedes Mitglied stellen.

§ 14

Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen der einzelnen Gliederungen werden auf Beschluss des Vorstandes vom jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In besonders dringenden oder eilbedürftigen Fällen oder zum Schutz vor Angriffen auf die Versammlungsfreiheit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied, das mindestens drei Monate seine Beitragspflichten (§ 6 Absätze 1 und 4 der Finanzordnung) nicht erfüllt hat, von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen. Diese Suspendierung gilt bis zur Erfüllung der Beitragspflichten.

Ist der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes handlungsunfähig, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz, oder sind der vom Parteitag gewählte Vorsitzende und sein bzw. seine vom Parteitag gewählten Stellvertreter ausgeschieden oder ist aus dringenden oder eilbedürftigen Gründen die Durchführung einer Versammlung erforderlich, so hat der Bundesvorstand diese einzuberufen.

Der Vorsitzende eines Verbandes muss einen Parteitag bzw. eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Ein Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn fünf Landesparteitage dies verlangen. Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Erklärt ein Vorsitzender oder Stellvertreter seinen Rücktritt, so scheidet er damit aus dem Vorstand aus.

Die Einberufung eines Parteitages, einer Mitgliederversammlung, einer Vorstandssitzung oder einer öffentlichen Versammlung hat der Vorsitzende des jeweiligen Verbandes dem Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich anzukündigen.

§ 15

Die Partei **DIE RECHTE** nimmt am Parteienwettbewerb teil.

Mitglieder der Partei **DIE RECHTE** haben sich in jeder Hinsicht vorbildlich zu verhalten.

Amtsträger übernehmen die ihnen nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

Abgeordnete der Partei **DIE RECHTE** haben insbesondere den Wählerauftrag zu erfüllen, in parlamentarische Initiativen umzusetzen, ihre Aufgaben im Parlament und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und die Pflicht, Steuergeldmissbrauch sowie Korruption entschieden zu bekämpfen. Es wird erwartet, dass Abgeordnete auf Dienstfahrzeuge und Überprivilegien verzichten. Nur wer sich der Pflicht gegenüber dem Volk stellt, hat Erfolg.

Eine Rechtsfolge nach § 7 oder § 16 kann bei hartnäckiger Verletzung dieser selbstverständlichen Verhaltensmaßregeln zur Anwendung kommen.

§ 16

Der Bundesvorstand kann gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 3 des Parteiengesetzes Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied festsetzen. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz sind:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung des Stimmrechts oder Untersagung der Teilnahme an Parteiversammlungen bis zu einem Jahr
- c) Anordnung einer Ersatzleistung
- d) Enthebung von Parteiämtern oder Aberkennung ihrer Bekleidung bis zu zwei Jahren. Der Beschluss ist in diesem Fall zu begründen.

Gründe, die insbesondere zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen:

- a) Nicht- oder nur Teilerfüllung der als Parteimitglied übertragenen oder wahrzunehmenden Aufgaben
- b) Ersatzleistung bei Zufügung eines Schadens gegenüber der Partei oder Gliederung oder einem Parteimitglied
- c) Abschluss von Verträgen, die die Partei oder ihre Untergliederung verpflichten ohne Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans
- d) Ein minder schwerer Fall des § 7 bei Einsicht in das Fehlverhalten. Die Ordnungsmaßnahmen sind je nach Schwere des Falles festzusetzen.

§ 17

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei **DIE RECHTE** mit einzelnen Mitgliedern (§ 7) und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung werden beim Bundesverband und den Landesverbänden Schiedsgerichte gebildet. Der Bundesparteitag bzw. der Landesparteitag wählt die Mitglieder für das jeweilige Schiedsgericht. Weitere Regelungen enthält die Schiedsgerichtsordnung.

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei **DIE RECHTE** sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und den Beteiligten rechtliches Gehör, ein geregeltes Verfahren sowie die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 18

Der Bundesvorstand kann die Auflösung oder den Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei beschließen. Eine solche Maßnahme ist insbesondere dann zulässig

- a) bei verfassungswidrigen Handlungen oder Agitationen,

- b) wenn die Organisation oder Teile der Organisation unter den Einfluss parteifremder Kräfte oder politischer Gegner gebracht werden soll,
- c) bei schwerwiegender Parteischädigung, wodurch die Organisation oder Teile der Organisation erheblich gefährdet werden. Ein Gebietsverband kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn sofortige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Partei notwendig sind. Bei Ausschluss verlieren die Mitglieder des Gebietsverbandes ihre Parteizugehörigkeit. Die Notstandsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesparteitag ausgesprochen wird. Der Bundesvorstand kann nach Anwendung oder Verringerung der Gefahr die Notstandsmaßnahme oder Teile der Maßnahme wieder zurücknehmen. Wer durch die Notstandsmaßnahme betroffen wurde, kann binnen 14 Tage Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der Maßnahme. Bei Amtsenthebung nachgeordneter Parteiorgane oder Teile der Organe kann der Bundesvorstand kommissarisch Beauftragte einsetzen. Durch eine möglichst schnell einzuberufende Neuwahl erlischt die Beauftragung. Rechtsstreitigkeiten finden dadurch ihre Erledigung.

§ 19

Die Aufstellung von Wahlbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie wird durch die Wahlgesetze bestimmt.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Die Partei **DIE RECHTE** hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Finanzordnung niedergelegt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 22

Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen. Lehnt der Bundesparteitag einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 23

Für Satzungsänderungen ist die Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Bundesparteitags erforderlich.

§ 24

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bundessatzung geht vor Landessatzung.

§ 25

Die Satzung tritt in Kraft mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am
Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012

Änderung der Satzung: Bundesparteitag 13.10.2012/Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Änderung der Satzung: Bundesparteitag 29.09.2013/Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Änderung der Satzung: Wechsel des Vorsitzenden 01.11.2017 / Änderung des Parteisitzes

Änderung der Satzung: Bundesparteitag 01.04.2018/Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.